

§§ 221 ff. ZPO; Art. 79 und 80 SchKG. – Ist die gemäss Scheidungsurteil geschuldete Geldsumme nicht bestimmt, sondern muss diese erst noch nach den im Urteil festgelegten Kriterien bestimmt werden, und kann deshalb die definitive Rechtsöffnung in einer deswegen angehobenen Betreibung nicht erteilt werden, hat die Gläubigerin zur Festsetzung der geforderten Geldschuld den ordentlichen Prozessweg zu beschreiten und durch eine Anerkennungsklage im Sinne von Art. 79 Abs. 1 SchKG den Rechtsvor-schlag beseitigen zu lassen.

*Aus den Erwägungen:*

1. a) Die Vorinstanz hält im angefochtenen Entscheid dafür, dass die im Scheidungsurteil vom 19. Mai 1999 festgelegte Verpflichtung des Beschwerdegegners, sich an den ausserordentlichen Kosten der Kinder zur Hälfte zu beteiligen, eine Geldleistung betreffe. Die Beschwerdeführerin verlange denn auch explizit die Zahlung eines Betrages in Höhe von Fr. 8'805.-. Solche Geldleistungen seien jedoch nicht im Befehlsverfahren, sondern auf dem Weg der Betreibung zu vollstrecken. Die Beschwerdeführerin habe nun zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass bei Urteilen, die (wie das vorliegende) die Geldleistungspflicht einer Partei nur dem Grundsatz nach festlegen würden, grundsätzlich keine definitive Rechtsöffnung erteilt werden könne. Das heisse aber nicht, dass solche Verpflichtungen überhaupt nicht vollstreckbar wären. Vielmehr könne, bzw. müsse der Gläubiger in einem solchen Fall ein weiteres Urteil erstreiten, welches die betreffende Leistungspflicht des Schuldners genau beziffere (und entsprechend auf dem Betreibungsweg vollstreckt werden könne). Eine solche Kompetenz stehe dem Vollstreckungsrichter indessen nicht zu. Dieser habe – abgesehen von den üblichen Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen – nur zu prüfen, ob der Anspruch, dessen Vollstreckung beantragt werde, untergegangen, getilgt oder gestundet worden sei; seine Kognition sei auf diese wenigen Aspekte beschränkt. Auf das Gesuch könne mithin nicht eingetreten werden.

b) Die Beschwerdeführerin hält dem entgegen, im vorliegenden Verfahren gehe es darum, die grundsätzliche Verpflichtung des Beschwerdeführers zur hälftigen Bezahlung der ausserordentlichen Kosten für die Kinder, die zahlenmässig nicht näher bestimmt seien und deshalb nicht nach den Bestimmungen des SchKG vollstreckt werden könnten, zu vollstrecken. Andere Zwangsmassnahmen zur Durchsetzung dieser Pflicht, als die Umwandlung in Schadenersatz bzw. die Verurteilung zu einer Geldleistung, die dann im Betreibungsverfahren vollstreckt werden könne, führten nicht zum Ziel. Entscheidend sei nämlich, dass die grundsätzliche Zahlungspflicht bereits rechtskräftig feststehe; zu beurteilen sei nur noch die Frage, ob die geltend gemachten Kosten unter den Begriff «der ausserordentlichen Kinderkosten» fallen würden, und ob die geltend gemachten Kosten auch ausgewiesen bzw. eben vom Beschwerdegegner hälftig zu ersetzen seien. Solche Fragen müs-

sten aber – weil ein rechtskräftiges Urteil vorliege – typischerweise vom Vollstreckungsrichter entschieden werden, wie denn das in einem vorangegangenen Verfahren, indem es um genau dasselbe gegangen sei, vom Kantonsgerichtspräsidium mit Verfügung vom 12. September 2000 und von der Justizkommission des Obergerichts mit Urteil vom 10. August 2001 entschieden worden sei. Nachdem sie (die Beschwerdeführerin) sich in jenem Verfahren zunächst an den Eheschutzrichter gewandt habe, in der Meinung, dieser könne auf dem Wege des ordentlichen Erkenntnisverfahrens die in Frage stehenden Beträge festsetzen, ihr dann aber beschieden worden sei, es handle sich um ein Vollstreckungsverfahren, mute es seltsam an, wenn sich nunmehr die Beschwerdeführerin – eingedenk der seinerzeitigen Belehrung aus dem Jahre 2000 – im gleichen Zusammenhang («ausserordentliche Kosten der Kinder») an eben diesen Vollstreckungsrichter wende und ihr nun mitgeteilt werde, sie müsse ein neues ordentliches Erkenntnisverfahren führen. Der Vollstreckungsrichter könne und müsse sehr wohl nur dem Grundsatz nach rechtskräftig festgestellte Verpflichtungen in konkret bezifferte Geldleistungen umwandeln, währenddem ein anderes Verfahren dafür gar nicht zur Verfügung stehe. Gegebenenfalls müsse der Vollstreckungsrichter sogar zu diesem Zwecke umfängliche Beweisverfahren durchführen und durchführen können.

2. a) Die Beschwerdeführerin verlangt unstreitig die Vollstreckung der im Scheidungsurteil, Dispositiv-Ziff. 2 lit. d, enthaltenen Verpflichtung des Beschwerdegegners, «allfällige ausserordentliche Kosten der Kinder A. und B. (...) zur Hälfte zu übernehmen (...)». In welcher Weise diese Kostenübernahme konkret zu erfolgen hat, sagt das Urteil nicht explizit. Vernünftigerweise kann die Verpflichtung aber nicht anders verstanden werden, als dass der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin die entsprechenden Auslagen zur Hälfte zu ersetzen hat. Damit wird er aber grundsätzlich zu einer Geldleistung an die Beschwerdeführerin verpflichtet. Solche Verpflichtungen können nun von Bundesrechts wegen einzig auf dem Wege der Schuldbetreibung vollstreckt werden. Ansprüche auf Geldzahlung sind der zivilprozessualen Vollstreckung und damit dem kantonalen Vollstreckungsrecht entzogen, was § 221 ZPO denn auch ausdrücklich festhält (vgl. Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. A., Bern 1997, N 12 zu § 1). Daran ändert auch nichts, wenn die urteilsässige Verpflichtung zu einer Geldleistung – wie im vorliegenden Fall – lediglich dem Grundsatz nach und nicht in einer bestimmten Summe festgelegt ist. Das hat lediglich zur Folge, dass das entsprechende Urteil insofern unvollständig und im Streitfalle ergänzungsbedürftig ist. Liegt eine Forderung auf Geldleistung vor, und sei das auch nur dem Grundsatz nach, darf mithin der Schuldner nicht etwa nach kantonalem Prozessrecht unter Strafandrohung zur Bezahlung angehalten werden, indem der Anspruch auf Geldleistung als eine Verpflichtung zu einem Tun interpretiert wird, dem der Kantonsgerichtspräsident gemäss § 222 Abs. 1 ZPO «im Wege des Befehls Nachachtung (verschafft), unter Anset-

zung einer angemessenen Frist, Androhung von Busse und der Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams». Durch eine solche Interpretation könnte jede Geldforderung, auch eine summenmässig bestimmte, nach kantonalem Zivilprozessrecht vollstreckt werden, was auf eine Umgehung der bundesrechtlichen Zwangsvollstreckung hinauslaufen würde. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin ist dementsprechend auch ausgeschlossen, dass der Vollstreckungsrichter die Leistungspflicht des Beschwerdegegners kantonalrechtlich im Sinne von § 223 ZPO in Schadenersatz umwandelt. Abgesehen davon, handelt es sich bei einer Zahlungsverpflichtung nicht um eine persönliche Leistungspflicht, wie das § 223 ZPO voraussetzt. Beruht die Geldforderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil, so kann der Gläubiger, gegen dessen Zahlungsbefehl der Schuldner rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben hat, beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages (definitive Rechtsöffnung) verlangen (Art. 80 Abs. 1 SchKG). Da im vorliegenden Fall das Scheidungsurteil im fraglichen Punkt (Dispositiv-Ziff. 2 lit. d) die geschuldete Geldsumme nicht bestimmt, sondern diese erst noch nach den im Urteil festgelegten Kriterien bestimmt werden muss, und deshalb die definitive Rechtsöffnung in einer deswegen angehobenen Betreibung nicht erteilt werden kann, hat die Gläubigerin zur Festsetzung der geforderten Geldschuld den ordentlichen Prozessweg zu beschreiten und durch eine Anerkennungsklage im Sinne von Art. 79 Abs. 1 SchKG den Rechtsvorschlag beseitigen zu lassen. In diesem Sinne ist das Scheidungsurteil im fraglichen Punkt durch eine Forderungsklage beim ordentlichen Zivilrichter ergänzen zu lassen. Nichts hindert die Beschwerdeführerin aber daran, diese Forderungsklage bereits vor Einleitung der Betreibung beim ordentlichen Richter anhängig zu machen und die Bestimmung der Forderungssumme zu erstreiten. Da über die Höhe der Schuld im Scheidungsurteil noch nicht entschieden wurde, liegt insofern auch keine *res iudicata* vor. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist der Vollstreckungsrichter nicht zuständig, das rechtskräftige Scheidungsurteil in diesem Punkte zu ergänzen. Dazu ist einzig der ordentliche Sachrichter kompetent. Die Vorinstanz ist daher zu Recht nicht auf das Vollstreckungsbegehren eingetreten.

b) Daran ändert nichts, dass die Vorinstanz in einem – nach Ansicht der Beschwerdeführerin vergleichbaren – früheren Fall auf das Vollstreckungsgesuch eingetreten ist. Es trifft nun zwar zu, dass – wie die Beschwerdeführerin geltend macht – in einem früheren Verfahren der Vollstreckungsrichter auf das Gesuch der Beschwerdeführerin um Vollstreckung der im Rahmen des Eheschutzverfahrens dem Beschwerdegegner auferlegten Verpflichtungen zur Übernahme bestimmter Kosten eingetreten ist. Dabei handelte es sich aber im Wesentlichen um die Übernahme von Kosten, die der Beschwerdegegner an Dritte, mithin nicht an die Beschwerdeführerin, zu bezahlen hatte. Der Vollstreckungsrichter qualifizierte den Anspruch der Beschwerdeführerin gegenüber dem Beschwerdegegner nicht als eine Verpflichtung zu einer Geldleistung an sie, sondern zu einem Tun bzw. zur Vornahme von Handlungen zu Gun-

sten Dritter. Er erblickte darin mit anderen Worten offenbar eine Verpflichtung des Beschwerdegegners auf Übernahme der von der Beschwerdeführerin gegenüber bestimmten Dritten begründete Schulden. Da der Beschwerdegegner dieser Verpflichtung nicht nachgekommen war und aufgrund der Tilgung der Drittforderungen durch die Beschwerdeführerin eine gehörige Erfüllung der persönlichen Leistungspflicht des Beschwerdegegners nicht mehr möglich war, wandelte er diese Verpflichtung in eine Geldleistung an die Beschwerdeführerin um. Die Justizkommission schützte diesen Entscheid. Ob daran bei einer erneuten Prüfung in allen Teilen festgehalten werden könnte, mag hier dahingestellt bleiben. Immerhin unterscheidet sich die Sach- und Rechtslage in jenem Falle in verschiedenen Punkten vom vorliegenden. Zum einen wurde die fragliche Verpflichtung ebenfalls vom Summarrichter verfügt und der Beschwerdegegner widersetzte sich dem Begehren der Beschwerdeführerin im – ebenfalls summarischen – Vollstreckungsverfahren nicht. Zum anderen wurde der Beschwerdegegner im betreffenden Eheschutzverfahren – wie bereits erwähnt – zur Übernahme von Kosten, die an Dritte zu bezahlen waren, verpflichtet. Einzuräumen ist, dass die Beschwerdeführerin aufgrund jener Entscheidungen irrtümlich zur Annahme gelangen konnte, im vorliegenden Fall sei wiederum der Vollstreckungsrichter zuständig. Nachdem die Beschwerdeführerin zunächst an sich richtigerweise an den ordentlichen Richter gelangt war, der dann allerdings deren Klage als «Unterhaltsklage» missinterpretierte, wogegen sich die Beschwerdeführerin zu Recht wehrte, worauf das Begehren an den Vollstreckungsrichter überwiesen wurde, rechtfertigt es sich, die vom Vollstreckungsrichter der Beschwerdeführerin auferlegten Kosten für seinen Nichteintretensentscheid auf die Staatskasse zu nehmen.

Justizkommission, 5. Juni 2003

(Auf eine dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde trat das Bundesgericht nicht ein.)